

Legitimation einer paritätischen Kommission bejaht

von Christoph Häberli <christoph.haeberli@langvier.ch>

Fachgruppe Arbeitsrecht Zürcher Anwaltsverband

arbeitsrecht@zav.ch, info.arbeitsrecht@zav.ch, <http://www.linkliste-arbeitsrecht.ch>

Mit dem Urteil 4A_283/2008 vom 12. September 2008 (http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=12.09.2008_4A_283/2008) hat das Bundesgericht eine alte Kontroverse zu Art. 357b OR (gemeinsame Durchführung von Gesamtarbeitsverträgen) entschieden. Es ist französisch redigiert und zur Publikation in der amtlichen Sammlung bestimmt.

Das Bundesgericht hält fest, dass die in Art. 357b OR vorgesehene Gemeinschaft der Vertragsparteien (gemeinhin „paritätische Kommission“ o.ä. genannt) auch in der Form juristischen Person, konkret eines Vereins, gekleidet werden kann, solange die Grundprinzipien der Rechtsordnung nicht verletzt werden. Den Vertragsparteien des GAV stehe in dieser Hinsicht aufgrund von Art. 356 Abs. 3 eine grosse Freiheit zu. Verschiedene Autoren gingen davon aus, dass die Gemeinschaft nur in der Form einer einfachen Gesellschaft möglich sei (z.B. Streiff/von Kaenel, Der Arbeitsvertrag, N 5 zu Art. 357b OR) (Erw. 4.3.).

Dieser juristischen Person steht dann auch - sofern im GAV mit den notwendigen Befugnissen ausgestattet - die Aktivlegitimation zur Durchsetzung der Rechte aus Art. 357b OR im Prozess zu, insbesondere auch das Recht, die Unterstellung eines Betriebes unter den GAV feststellen zu lassen.

In BGE 118 II 534 hatte das Bundesgericht die Frage der Aktivlegitimation einer paritätischen Kommission noch offen gelassen. In neuerer Zeit wurden mehrere Urteile gefällt, an denen paritätische Kommissionen als Partei beteiligt waren, ohne dass die Legitimationsfrage diskutiert wurde (z.B. zuletzt BGE 134 III 399, <http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=134-III-399>). Nun besteht Klarheit und eine in vielen Kantonen bereits praktizierte Lösung (vgl. für Hinweise auf die Rechtsprechung ArbR 2007, S. 53f.) ist anerkannt.

Im konkreten Fall ging es darum, dass sich ein Maler-/Gipserunternehmen aus dem Kanton Wallis gegen die Unterstellung unter den GAV für das Ausbaugewerbe der Westschweiz wehrte, welche ihm angeblich für die Jahre 2003 bis 2006 Mehrkosten von rund Fr. 50'000.-- verursache. Vor Bundesgericht war offenbar nur noch die Legitimation des klagenden Vereins

Paritätische Kommission des Ausbaugewerbes Wallis strittig. Angesichts der Behauptungen der Firma zu den Kosten einer GAV-Unterstellung erübrigten sich tiefschürfende Erwägungen zum Streitwert einer solchen Feststellungsklage ((vgl. dazu JAR 1997, S. 272)). Immerhin hat das Bundesgericht offen gelassen, ob es sich um eine arbeitsrechtliche Streitigkeit im Sinne von Art. 74 Abs. 1 lit. a BGG handle.

Stichworte: Kollektives Arbeitsrecht, Durchführung Gesamtarbeitsvertrag, Art. 357b OR, Legimation einer paritätischen Kommission